

Anlage

Verfahrensweise der Stadt Halle (Saale) bzgl. der Namensvergabe für die der Öffentlichkeit gewidmeten Einrichtungen und Bauwerke zur Beschlussvorlage VII/2019/00754

Stand 14.05.2020

Präambel

Diese Regelung dient der Festlegung des Verfahrens zur Benennung von der Öffentlichkeit gewidmeten Einrichtungen und Bauwerken in der Stadt Halle (Saale). Die Benennung orientiert sich an regionalen Gegebenheiten, naturkundlichen Motivgruppen sowie überregional bedeutenden geografischen und historischen Themen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen mit einem Personennamen erfolgen.

§ 1

Entsprechend der Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) besitzt der Kulturausschuss die Empfehlungsrechte für die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen. Ergänzend soll auch die Namensvergabe von Einrichtungen und Bauwerken im Kulturausschuss vorberaten werden. Abschließend entscheidet der Stadtrat.

§ 2

Erfolgt die Benennung mit einem Personennamen, ist besonderes Augenmerk auf die Integrität der jeweiligen Persönlichkeit aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur, Sport oder Gesellschaft in Anerkennung ihrer Verdienste für die Allgemeinheit zu richten. Zur Feststellung der Integrität erstellt die Stadtverwaltung eine Stellungnahme. Weibliche Persönlichkeiten sollen gleichrangig zu männlichen berücksichtigt werden.

Zur Unterstützung der Namensfindung führt die Stadtverwaltung eine Vorschlagsliste von Personennamen, auf die zurückgegriffen werden kann. Die dort aufgeführten Namen wurden überprüft und eine fachliche Stellungnahme erstellt. Die Reihenfolge entspricht keiner Prioritätenfestlegung und es kann kein Anspruch auf Umsetzung abgeleitet werden.

§ 3

Die Umbenennung einer Straße, eines Weges/Platzes, einer bereits vorhandenen Einrichtung oder eines Bauwerkes sollte nur dann erfolgen, wenn ein politisch nicht tragbarer Name vorliegt oder die Umbenennung von einem großen Allgemeininteresse ist. Namen im öffentlichen Raum können zum Teil auch Stadthistorie oder Architekturgeschichte widerspiegeln. Eine Umbenennung ist daher nicht automatisch dann vorzunehmen, wenn der ursprüngliche örtliche Bezug für die Namensgebung weggefallen ist.

§ 4

Die „Grundsätze für die Vergabe von Straßennamen“ von 2003 (Anlage) gelten fort.

§ 5

Diese Verfahrensweise greift nicht in das grundsätzliche Recht jedes Mitglieds des Stadtrates ein, einen eigenen Antrag zu einer Benennung zu stellen und hier eigene Vorschläge zu unterbreiten.

Anlage:

Grundsätze für die Vergabe von Straßennamen (2003)

Grundsätze für die Vergabe von Straßennamen (2003)

1. Verfahrensweise und Verantwortlichkeiten

Für die Benennung von Straßen, Wegen, und Plätzen erarbeitet die Arbeitsgruppe Straßennamen der Verwaltung (Rundverordnung Nr. 2/1995) die erforderlichen Namensvorschläge. Eine weitere Bewertung der Namensempfehlungen im Rahmen der Geschäftsbereichs- und Fachbereichsbeteiligung entfällt. Die Beschlussvorlagen für die Beigeordnetenkonferenz, den Kulturausschuss und den Stadtrat werden durch den FB Vermessung und Geodaten erstellt.

2. Benennungsobjekte

Es sind nur die Straßen und Wege zu benennen, die postalische Bedeutung haben, die als Orientierungshilfe wichtig sind oder als Ortsverbindungswege fungieren. Fuß-, Rad- und Wanderwege erfüllen in der Regel nicht diese Kriterien und werden nur in Ausnahmefällen benannt.

3. Straßennamen

Straßennamen sollen dem Orientierungsanspruch gerecht werden. Regionale Gegebenheiten (Topografie, Geografie, Stadthistorie...), naturkundliche Motivgruppen (Fauna, Flora, Mineralogie...) und überregional bedeutende geografische und historische Themen (Hauptstädte...) sollen vorrangig der Namensfindung dienen.

Bei der Straßenbenennung nach Personen ist zu beachten, dass deren Lebensleistung von der Öffentlichkeit (Presse, Weggefährten...) oft sehr streng und teilweise divergierend eingeschätzt wird. Deshalb ist bei lokalen Persönlichkeiten ein mehrfähriger zeitlicher Abstand zwischen dem Ableben und einer Straßenbenennung zu wahren. Auch für überregionale Persönlichkeiten ist eine Straßenbenennung erst nach dem Todesfall vorzusehen.

Besonderes Augenmerk ist auf die Integrität der jeweiligen Persönlichkeiten zu richten. Personenbezogene Straßennamen sind vorrangig Gelehrte, Erfinder, Dichter, Künstler, Humanisten und Demokraten in Anerkennung ihrer Verdienste für die Allgemeinheit zu vergeben. Auf die Bezeichnung der Titel ist zu verzichten. Bei der Auswahl einer Straße für eine Personenbenennung soll die bauliche Entwicklung der Straße auch dem Ansehen der zu ehrenden Persönlichkeit gerecht werden.

Da die öffentliche Repräsentanz durch ein Straßenschild überragende Bedeutung hat – die Stadt zeigt an, wer geehrt wird und dass seine Lebensleistung als ehrwürdig angesehen wird – sollen von einer Straßenbenennung in der Regel ausgeschlossen werden:

- Gründungsmitglieder von Vereinen oder Vereinsvorsitzende mit Bezug auf ihre Vereinstätigkeit
- Repräsentanten von Unternehmen, ausgenommen regionale Gründer- und Erfinderpersönlichkeiten
- tätige Firmen, Gesellschaften und Einrichtungen (keine objektive Bewertungskriterien und Gefahr von Namensänderungen und Betriebseinstellungen)

Davon kann abgewichen werden, wenn Leistungen zugrunde liegen, die die Stadtentwicklung maßgebend geprägt haben.

Die Länge der Straßennamen ist mit 25 Zeichen incl. Bindestrich und Leerzeichen begrenzt.